

## **Einrichtung einer kirchlichen Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer**

**Bek. vom 28. April 1960**

(ABl. 1960 S. 107)

<sup>1</sup>Die Zweite Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 5. ordentlichen Tagung folgenden Beschluss gefasst:

<sup>2</sup>Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau erkennt in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und gemäß ihrer früheren eigenen Erklärung ihre Pflicht zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer an. <sup>3</sup>Sie bringt ihnen die gleiche Liebe und Hilfe entgegen wie den Soldaten.

<sup>4</sup>Diese Verantwortung wahrzunehmen, ist grundsätzlich Pflicht aller Pfarrer, unbeschadet ihrer eigenen Einstellung zum Wehrdienst.

<sup>5</sup>Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Pfarrer in geeigneter Weise für diesen Dienst zuzurüsten.

<sup>6</sup>Beim Landesjugendpfarramt ist eine Beratungsstelle einzurichten und hauptberuflich zu besetzen. <sup>7</sup>Außerdem wird in den Visitationsbezirken je ein ehrenamtlicher Vertrauensmann beauftragt.

<sup>8</sup>Die Beratungsstelle arbeitet unter der Verantwortung des Leitenden Geistlichen Amtes in Verbindung mit der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und im Sinne ihrer Richtlinien.

